

Anwendungshinweise für den Baustein 61 „Berichtigen“ (V 1.0)

Gültigkeit dieser Anwendungshinweise

Diese Hinweise beziehen sich auf die Version 1.0a des Bausteins 61 „Berichtigen“ gültig seit 06.10.2020 (<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell/>).

Bezug zu den Anforderungen der DS-GVO und den Gewährleistungszielen mit Verweis auf DSGVO, KDG und KDG-DVO

Anforderungen der DS-GVO	Gewährleistungsziele	Verweis im DSGVO	Verweis im KDG
Berichtigungsmöglichkeit von Daten Art. 5 lit. d, Art. 16	Intervenierbarkeit	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 § 20 Abs. 1	§ 7 Abs. 1 lit. d § 18 Abs. 1
Richtigkeit Art. 5 Abs. 1 lit. d	Integrität	§ 5 Abs. 1 Nr. 4	§ 7 Abs. 1 lit. d

Verweise im Text des Bausteins auf die DSGVO mit den entsprechenden Fundstellen im DSGVO und KDG

Verweis im Text	Fundstelle im DSGVO	Fundstelle im KDG
Bestätigung der Identität Art. 12 Abs. 6 <i>(Seite 2 des Bausteins)</i>	Keine Entsprechung im DSGVO	§ 14 Abs. 6 KDG
Frist zur Beantwortung von Anträgen Art. 12 Abs. 3 und 4 <i>(Seite 2 des Bausteins)</i>	§ 16 Absatz 3 und 4 (abweichende Fristen)	§ 14 Abs. 3 und 4 KDG
Fortsetzung der Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 Abs. 1 lit. a <i>(Seite 2 des Bausteins)</i>	§ 22 Abs. 1 Nr. 1	§ 20 Abs. 1 lit. a KDG
Hinweis auf weitere Durchsetzungsmöglichkeiten Art. 12 Abs. 4 <i>(Seite 3 des Bausteins)</i>	§ 16 Abs. 4	§ 14 Abs. 4 KDG
Unterrichtung der Empfänger über Berichtigung Art. 19 Satz 1 <i>(Seite 3 des Bausteins)</i>	§ 23 Satz 1	§ 21 Satz 1 KDG
Gemeinsame Verantwortlichkeit Art. 26 <i>(Seite 3 des Bausteins)</i>	§ 29	§ 28 KDG
Öffnungsklausel für Forschungszwecke, Beschränkung des Rechts auf Berichtigung bei	Keine Entsprechung im DSGVO	Keine Entsprechung im KDG

Verarbeitung zu Forschungs- oder Statistikzwecken Art. 89 Abs. 2 i.V.m § 27 Abs. 2 BDSG <i>(Seite 4 des Bausteins)</i>		
Öffnungsklausel für Archivzwecke Beschränkung des Rechts auf Berichtigung bei Verarbeitung zu Archivzwecken Art. 89 Abs. 3 DS-GVO i.V.m § 28 Abs. 3 BDSG <i>(Seite 4 des Bausteins)</i>	§ 20 Abs. 2	§ 18 Abs. 2 KDG
Vertragliche Verpflichtung des AV zur Mitwirkung Art. 28 Abs. 3 <i>(Seite 6 des Bausteins)</i>	§ 30 Abs. 3	§ 29 Abs. 3 und 4 KDG

Hinweise zur Anwendung im kirchlichen Bereich unter der Geltung des DSG-EKD bzw. des KDG

Allgemeine Hinweise:

Bei der Auswahl oder der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen nach diesem Baustein sind die Vorgaben ergänzender gliedkirchlicher Durchführungsbestimmungen zum DSG-EKD bzw. Vorgaben ergänzender datenschutzrechtlicher Regelungen der (Erz-)Bistümer zum KDG (z.B. KDG-DVO) oder anderer kirchlicher Spezialgesetze ebenfalls in Maßnahmen umzusetzen und als Ergebnis des KDM aufzuführen.

Solche zusätzlichen Vorgaben können sich auch aus anderen nichtkirchlichen Rechtsquellen ergeben, wenn wie im Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes Bestimmungen der Sozialgesetzbücher mit spezifischen Pflichten zum Datenschutz dem kirchlichen Datenschutzrecht vorgehen. Den verantwortlichen kirchlichen Stellen wird deshalb empfohlen, ein Rechtskataster zu pflegen, welches speziell zusammengestellt ist und den rechtlichen Rahmen aller in und von der verantwortlichen Stelle zu erfüllenden Aufgaben abdeckt.